



LBV | Eichenstraße 4 | 84184 Tiefenbach

Markt Essenbach
Rathausplatz 3

84051 Essenbach

Kreisgruppe Landshut
Eichenstraße 4
84184 Tiefenbach
Telefon: 08709 / 94 30 24 0
lbv-landshut@gmx.de
www.landshut.lbv.de

Christian Brummer
Kreisgruppenvorsitzender

17.09.2023

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen:

Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 7 „Flächen für Windkraftenergieanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Nach unserem Kenntnisstand führt der Regionale Planungsverband der Region 13 aktuell eine Fortschreibung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windenergie durch. Ziel dieser Planung ist es, auf regionaler Basis - also über die Gemeindegrenzen der rund 90 betroffenen Kommunen hinaus - geeignete Standorte herauszuarbeiten und so eine diffuse Verteilung von Windkraftanlagen in der Fläche zu vermeiden. Eine parallel dazu durchgeführte Ausweisung von Windkraftflächen durch einzelne Kommunen kann diesen Ansatz konterkarieren und ist daher als nicht zielführend einzustufen. Sollten beispielsweise alle Gemeinden des Landkreises Landshut jeweils drei Konzentrationsflächen ausweisen, so ergäbe dies in der Summe Dutzende über den gesamten Landkreis verteilte Windkraftzonen - also genau das, was planerisch eigentlich vermieden werden sollte.

Windkraft-Konzentrationsflächen sollten daher gemeindeübergreifend ermittelt und festgesetzt werden. Wir schlagen deshalb vor, zunächst die Ergebnisse der Regionalplanung abzuwarten und die ermittelten Vorrang- und Vorbehaltsflächen dann auf Gemeindeebene planerisch umzusetzen.



2. Die vorgelegten Unterlagen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Fragestellungen ganz überwiegend mehr als 10 Jahre alt und daher als Planungsgrundlage nicht geeignet. Lediglich die Abfrage der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurde auf aktuellem Stand durchgeführt, allerdings zeigen die wenigen für das Planungsgebiet vorhandenen Daten, dass auch hier keine ernstzunehmende Datengrundlage vorliegt. Wir weisen in diesem Zusammenhang beispielsweise auf Brutvorkommen der Turteltaube hin (streng geschützte Vogelart, Rote Liste 2), die nach unserem Kenntnisstand ihre letzten Brutvorkommen im Raum Landshut in den großen Waldgebieten des nördlichen Landkreises hat. Da es sich bei der Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen um eine wesentliche planerische Weichenstellung handelt, sind artenschutzrechtliche Fragestellungen bereits bei der Festlegung dieser Gebiete abzuarbeiten, und nicht erst im Zuge der einzelnen Bauvorhaben.

3. Zur Bewältigung der Folgen von Temperaturerhöhungen und Extremwetterlagen ist auch auf lokaler Ebene eine Erhöhung des Waldanteils erforderlich. Dabei kommt vor allem großen, zusammenhängenden und unzerschnittenen Wäldern eine entscheidende Rolle zu. Flächenmäßig zunächst unerheblich erscheinende Rodungseingriffe für Zuwegungen und Standorte von Windkraftanlagen können in Wäldern großflächig zu signifikanten Änderungen der Temperatur- und Luftfeuchteverhältnisse, und damit zu einer weiteren Belastung der bereits jetzt starkem Wärme- und Trockenstress ausgesetzten Waldökosysteme führen. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung des weitaus überwiegenden Teils der Windkraftflächen in Wäldern als falsche Weichenstellung zu bewerten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Landkreis Landshut zu den waldärmsten Landkreisen Bayerns zählt und in der Region nur wenige große, unzerschnittene Wälder vorhanden sind.

4. Gemäß Umweltbericht (Seite 18) „*sind Auswirkungen auf das Zugverhalten von Vögeln nicht sehr wahrscheinlich*“. Diese Aussage trifft bei einer Einzelbetrachtung der im Bereich des Marktes Essenbach zu errichtenden Anlagen sicherlich zu, wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Niemand weiß bislang, welche Folgen es für die gesamteuropäischen Vogelpopulationen hat, wenn alljährlich mehrere 100 Millionen Zugvögel auf breiter Front auf mehrere 10.000 bundesdeutsche Windkraftanlagen treffen. Hier müssten also endlich – und dies ist selbstverständlich nicht Aufgabe der vorliegenden Planung - die entsprechenden Summationswirkungen ermittelt werden, beispielsweise auf der Basis wissenschaftlicher Modellierungen im Rahmen von Forschungsvorhaben des Bundes. Die Berechnung und Bewertung von Summationswirkungen ist bei anderen Umwelteinwirkungen auf Schutzgüter (z.B. Lärm) längst ein fester Bestandteil von Genehmigungsprozessen.

Mit freundlichem Gruß

Christian Brummer
Kreisgruppenvorsitzender